

Vereinsstatuten

Verein: Dance Base

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Dance Base“ und hat seinen Sitz in Salzburg Stadt.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.
- (2) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Sports - insbesondere des Tanzsports - durch die Betriebsführung und Verwaltung der Dance Base und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Errichtung und Betrieb von Sportanlagen, Licht- und Tontechnik; Einräumung von Nutzungsrechten an Mitglieder;
- b) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere des Tanzsports;
- c) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen;
- d) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- f) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek, Videothek, Mediathek;
- g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- h) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen.

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, Nutzungsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
 - c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e) Veranstaltungen, öffentliche Auftritte;
 - f) Vermietung von Büroräumen und Parkplätzen;
 - g) Werbung jeglicher Art;

- h) Bausteinaktionen;
- i) Flohmärkte und Basare;
- j) Warenabgabe;
- k) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung
- n) Beteiligung an Unternehmen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die an Kursen teilnehmen, die Sportanlagen nutzen oder die Vereinstätigkeit fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hiezu ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes zuerkannt. Auf Verlangen ist den Aufnahmebewerbern das Statut zu übermitteln. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beendet.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur mit Ultimo jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich/per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds erlischt mit Ende des Schuljahres und kann im darauffolgenden Schuljahr fortgesetzt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (z.B. gegen den Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hiervon ausgenommen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge binnen vier Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft zu bezahlen, sofern nichts Anderes vereinbart wird.

§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

(2) Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand für die Bewältigung der Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Mitglied eines Organs sein. Für ihn kann der Vorstand eine Vergütung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär ein Jahr und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Generalversammlung zu kooptieren.

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf

begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

(1) Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Schatzmeister/in
- Generalsekretär/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich. Auch eine Personalunion ist möglich, d.h. eine Person kann von der Generalversammlung in zwei Vorstandsämter gewählt werden, hat jedoch bei Beschlüssen nur eine Stimme.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem jeden sonstigen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Einstimmigkeit.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(12) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen und diese in weiterer Folge überwachen.

(13) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf 12 Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
- b) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen. (§ 21 Abs. 1 VerG)
- c) für eine geregelte Verwaltung der Sportanlagen und einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- e) die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- g) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen, ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- h) über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern zu entscheiden;

- i) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- k) Erstellung und Überwachung einer Geschäftsordnung, die für jedes Vereinsmitglied bindend ist;
- l) sonstige Aufgaben, die sich aus den Vereinsaktivitäten nach § 3 ergeben;
- m) alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Generalsekretär oder der Schatzmeister vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

(6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(7) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei volljährigen Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer können Vereinsmitglieder sein, dürfen jedoch keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben die Rechnungsprüfer, in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12(8)-(10) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (außer)ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Präsidenten des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung– angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).